

Satzung des Vereins „Wir am Klingenberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir am Klingenberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Hildesheimer Ortsteils Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, sozialer, mildtätiger Zwecke
 - b. Förderung von Kunst und Kultur
 - c. Förderung der Jugend- und Senior*innenarbeit
 - d. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - e. Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes
 - f. Förderung von hilfsbedürftigen Personen
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch natürliche oder juristische Personen oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
Daneben kann der Verein die Förderzwecke unmittelbar selbst verwirklichen durch Finanzierung der die Satzungszwecke umsetzenden Publikationen, Materialien, Tätigkeiten und Veranstaltungen.
- (3) Der Verein fördert Einzelmaßnahmen und bietet keine regelmäßige, strukturelle Förderung.
- (4) Der Verein betreibt auch Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich seiner Satzungszwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Arbeit der Mitglieder für den Verein erfolgt ehrenamtlich; Aufwandsentschädigungen können auf Nachweis gezahlt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder andere Vereinigung werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung, Konkurs bei juristischen Personen. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen.

- (3) Bei grober Verletzung von Vereinspflichten oder schuldhaftem Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mitglieder, die sich mit dem Mitgliedsbeitrag bis zum 30. April des Folgejahres im Rückstand befinden, können auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Zuvor soll das Mitglied unter Fristsetzung gemahnt worden sein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge i.d.R. per Bankeinzug auf der Grundlage von Mindestbeiträgen.
- (2) Die Höhe der Mindestbeiträge und der Zahlungstermin werden auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist eine Mitgliedschaft.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, der Kassenverwaltung, der Schriftführung (geschäftsführender Vorstand i. S. d. §26 BGB) und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand). Der Vorstand verfolgt die Ziele, dass alle Ortsbereiche im Vorstand vertreten sind und dass das Geschlechterverhältnis ausgewogen ist. So ist je ein Vorstandssitz Mitgliedern aus den jeweiligen Ortsbereichen Neuhof, Hildesheimer Wald und Marienrode sowie der*dem Ortsbürgermeister*in vorbehalten. Die*der Ortsbürgermeister*in kann sich vertreten lassen. Finden sich keine Mitglieder für die vorbehaltenden Sitze, dann bleiben diese unbesetzt. Eine Nachwahl ist möglich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere die Verwirklichung des Vereinszwecks, die Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Nachwahl von vakanten Vorstandssitzen ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis eine Nachfolge gewählt ist.
- (6) Vorstandssitzungen, die von einem*einer der Vorsitzenden einberufen werden, finden nach Bedarf statt. Diese können sowohl digital per Videokonferenz, in Präsenz vor Ort oder hybrid, vor Ort kombiniert mit Videokonferenz, durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Vorstandsbeschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden, wenn zuvor alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und von der Sitzungsleitung unterschrieben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Entgegennahme der Jahresrechnung des Vereins, des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfung,
 - b. Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfung,
 - c. Beschluss der Mitgliedsmindestbeiträge und der Fälligkeit der Beitragsforderung,
 - d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfung,
 - f. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand i.d.R. per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Vorschlags einer Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied oder schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann digital per Videokonferenz, in Präsenz vor Ort oder hybrid, vor Ort kombiniert mit Videokonferenz, durchgeführt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer durch den Vorstand bestimmten Person geleitet. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Sitzungsleitung und die Protokollführung unterschreiben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Abstimmung und Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beantragt wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatur die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaturen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 9 Förderung

- (1) Förderanträge können von allen gestellt werden.
- (2) Förderungen müssen dem Zweck des Vereins entsprechen (siehe §2) und im Gebiet des Ortsteils Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode Verwendung finden.

- (3) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über die Anträge.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Personen für die Rechnungsprüfung, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Prüfung aller Bücher und Belege des gesamten Zahlungsverkehrs und des Vermögens; sie kann auch durch Stichproben erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. August 2023 verabschiedet.
Hildesheim, den 24. August 2023